

Wir schützen uns und andere!



Bildquelle_ www.pixabay.de

Unser Schutzkonzept zur Prävention
sexueller Gewalt



St. Loreto

Institut für Soziale Berufe

Inhaltsverzeichnis

0. Einleitung.....	3
1. Ansprechpartner*innen – Externe Interventionsbeauftragte.....	3
2. Leitgedanken zu unserem Institutionellen Schutzkonzept.....	3
3. Begriffsbestimmungen	4
4. Persönliche Eignung.....	5
4.1. Personalauswahl.....	5
4.2. Erweitertes Führungszeugnis	5
5. Schulungsmaßnahmen.....	5
6. Verhaltenskodex	6
7. Intervention.....	6
7.1. Meldung eines Übergriffs oder einer Handlung gegen die sexuelle Selbstbestimmung	6
7.2. Vorgehen	6
7.3. Umgang mit der betroffenen Person.....	7
7.4. Umgang mit der beschuldigten Person	7
7.5. Unterstützung der Mitarbeitenden und weiterer Beteiligter	8
7.6. Einbezug der Strafverfolgungsbehörden	8
7.7. Information der Öffentlichkeit.....	8
7.8. Evaluation.....	8
8. Anlagen.....	9
8.1. Verhaltenskodex zur Prävention sexueller Gewalt	9
Allgemeines	9
Grundsätzliches.....	9
Sprache und Wortwahl.....	9
Gestaltung von Nähe und Distanz.....	9
Angemessenheit von Körperkontakten	9
Beachtung der Intimsphäre	10
Umgang und Nutzung von Medien	10
8.2. Ablaufschema	11
8.3. Checkliste	12
8.4. Präventionsbeauftragte.....	13

0. Einleitung

Wir wissen, dass in der Vergangenheit auch in kirchlichen Einrichtungen durch Mitarbeitende sexueller Missbrauch verübt wurde. Wir haben Grund zur Annahme, dass die Ursachen dafür nicht nur im Vergehen einzelner, sondern auch im Versagen von Systemen lagen.

Als katholische Berufsfachschule sehen wir uns daher verpflichtet, mit allem Nachdruck Minderjährige und erwachsene Schutzbefohlene mit ihren Rechten wahrzunehmen, zu schützen und zu fördern. Vor diesem Hintergrund, wollen wir mit diesem Konzept erreichen, dass erste Anzeichen eines solchen Fehlverhaltens wahrgenommen werden und entsprechende Beobachtungen unverzüglich in geeigneter Weise weitergegeben werden, damit die Minderjährigen und die erwachsenen Schutzbefohlenen geschützt werden können. Wir wollen damit eine Kultur pflegen, die Machtmissbrauch verhindert und ein aufrechtes Einstehen für die Rechte der Anvertrauten fördert.

1. Ansprechpartner*innen – Externe Interventionsbeauftragte

Der/die externe Interventionsbeauftragte nimmt Hinweise auf jede sexuellen Grenzverletzung an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von St. Loreto entgegen. Er/sie ist Ansprechpartner*in für Betroffene, Zeugen und alle Mitarbeitenden. Beide Interventionsbeauftragte sind unabhängig und stehen in keinem Vertragsverhältnis mit der St. Loreto gGmbH.

- Frau Mluddek E- Mail: johanna@mluddek.info, Telefon: 0171-8392384
- Herr Noa E-Mail: noa@untermarchtal.de, ra.noa@gmx.de, Telefon:0177-2355200

2. Leitgedanken zu unserem Institutionellen Schutzkonzept

Als katholische Bildungseinrichtung lassen wir uns von den Werten des christlichen Menschenbildes leiten, handeln verantwortungsbewusst und pflegen Kommunikation in transparenten Strukturen. Wir wertschätzen alle Menschen, denen wir im Institut begegnen, mit ihren Lebensgeschichten, Talenten und Fähigkeiten (vgl. Leitbild St. Loreto).

Deshalb verpflichten wir uns, eine Kultur der Achtsamkeit und Verantwortung zu pflegen, um Lern- und Erfahrungsräume zu bieten, die die Würde und Integrität der Menschen zu schützen, die sich in unseren Räumen bewegen.

Gleichzeitig wissen wir, dass es überall dort, wo Menschen zusammenkommen und zusammen arbeiten zu unachtsamen Grenzverletzungen, zu Grenzüberschreitungen und Übergriffen und zu sexualisierter Gewalt als Form des Machtmissbrauchs kommen kann.

Deshalb umfassen diese Leitlinien Maßnahmen

- der Prävention gegen sexualisierte Gewalt
- und der Intervention gegen sexualisierte Gewalt

Wir haben diese beiden Bereiche personell getrennt Es gibt zwei externe Interventionsbeauftragte. Für den Bereich Prävention werden in den unterschiedlichen Fachschulen Multiplikator*innen benannt, die darauf achten, dass notwendige Fortbildungen stattfinden und die Kultur der Achtsamkeit und Verantwortung lebendig bleibt.

Alle Menschen, aber natürlich besonders Anvertraute Menschen, d.h. Jugendliche und andere Schutzbefohlene und abhängige Mitarbeiter*innen, sollen sich am St. Loreto sicher und geschützt und als Personen angenommen wissen. Deshalb finden diese Leitlinien nicht nur bei strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt Anwendung, sondern auch bei Übergriffen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit. In besonderer Weise gilt dies für Übergriffe, die der Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexuellen Missbrauchs dienen.

Das Thema Prävention sexualisierte Gewalt ist am St. Loreto als mehrschichtiges Thema zu betrachten. Zum einen werden die Studierenden als Schutzbefohlene gesehen, zum anderen sind ihnen in ihren Ausbildungsberufen Kinder, Jugendliche und Erwachsene Schutzbefohlene anvertraut, so dass sich das Thema Prävention sexualisierter Gewalt auch als Unterrichtsthema durchzieht.

Ziel von Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch am St. Loreto ist es, die Kultur der Achtsamkeit und Verantwortung dauerhaft zum Tragen zu bringen.

Dazu muss es Transparenz und nachvollziehbare, kontrollierbare und evaluierbare Strukturen und Prozesse zu Prävention von sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch geben. Verdachtsfälle sind rückhaltlos und kompetent aufzuklären.

Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention und Intervention erfolgen in Zusammenarbeit mit benannten Präventionsbeauftragten (siehe Anhang 8.4).

3. Begriffsbestimmungen

Sexualisierte Gewalt ist eine Form der Gewalt, bei der Täter*innen Vertrauen, Nähe, Überlegenheit oder Abhängigkeit und Autorität missbrauchen, um Macht über eine Person auszuüben und sexuelle Bedürfnisse auszuleben mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder Einwilligungsfähigkeit der betroffenen Person. Entscheidend für eine Beurteilung sind dabei die Absicht des Täters und das Empfinden des Opfers. Die sexualisierte Gewalt kommt mit und ohne Körperkontakt vor.

Sexualisierte Grenzverletzungen sind Handlungen, die unbeabsichtigt und zufällig passieren können und auf mangelnder Achtsamkeit, Einfühlungsvermögen und Respekt oder auf Distanzlosigkeit beruhen (z.B. anfassen, zu nahetreten, bloßstellen, mit Kosenamen ansprechen, im Reden oder Tun Schamgrenzen überschreiten).

Sexualisierte Übergriffe geschehen meist nicht zufällig oder aus Versehen. Sie geschehen aus persönlichen und/oder fachlichen Defiziten. Manchmal sind sie gezielt von Täter*innen eingesetzt zur Vorbereitung weiterer Gewalttaten („Grooming“).

Strafrechtlich relevante Formen (§§174-184 StGB) sind körperliche Gewalt, sexueller Missbrauch, Erpressung, Nötigung, Stalking, Beleidigungen.

Sexueller Missbrauch ist der Missbrauch der Autorität, der Überlegenheit oder des Vertrauens und der Nähe zu Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen um Taten gegen deren sexuelle Selbstbestimmung auszuüben.

4. Persönliche Eignung

4.1. Personalauswahl

Wir tragen Verantwortung dafür, dass in der Arbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen nur solche Personen tätig werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

Personen, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Jugendliche und Erwachsene Schutzbefohlene ausbilden und betreuen oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174-174c, 176-180a, 181a, 182-184f, 225, 232-233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind.

Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen bzw. nach Aufgabe und Einsatz im Einzelfall wird von den Verantwortlichen geprüft, ob eine Selbstauskunftserklärung vorgelegt werden muss.

4.2. Erweitertes Führungszeugnis

Mitarbeitende müssen, entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich Tätige besteht, soweit es die gesetzlichen Regelungen des jeweiligen Bundeslandes bestimmen.

Die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses betrifft auch Honorarkräfte, Freiwilligendienstleistende, Mehraufwandsentschädigungskräfte, sowie andere vergleichbar tätige Personen, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen regelmäßig in Kontakt kommen.

- Der Zugang des Führungszeugnisses ist unmittelbar von dem jeweiligen Personalverantwortlichen zu dokumentieren und danach an die betreffende Person zurück zu geben.
- Die durch die Beantragung und Vorlage des Führungszeugnisses entstandenen Kosten werden erstattet. Die Höhe der Kosten ist in geeigneter Form zu belegen. Die Kostenerstattung erfolgt nicht, wenn das Zeugnis im Rahmen einer Einstellungsbewerbung erstmalig vorgelegt wird.
- Die Wiedervorlagepflicht von polizeilichen Führungszeugnissen beträgt 5 Jahre.

5. Schulungsmaßnahmen

Alle Mitarbeitenden sowie ehrenamtlich Tätige in der Arbeit mit Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen werden je nach Art, Dauer und Intensität im Umgang mit Jugendlichen oder mit erwachsenen Schutzbefohlenen zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt gründlich geschult beziehungsweise informiert und sensibilisiert.

Schulungen beinhalten insbesondere folgende Themen:

- Strategien von Täterinnen und Tätern zur Vorbereitung und Geheimhaltung von
- sexualisierter Gewalt,
- Psychodynamiken der Opfer,
- Dynamiken in Institutionen sowie Missbrauch begünstigende institutionelle Strukturen,
- Straftatbestände und weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen einschließlich des Verbots von Kinderpornografie,
- Reflexion über angemessene Nähe und Distanz,

- Bedeutung der eigenen emotionalen und sozialen Kompetenz,
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- notwendige und angemessene Hilfen für Betroffene, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen,
- sexualisierte Gewalt von Kindern und Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen an anderen Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen,
- Informationen über örtliche/ regionale Netzwerke zum Schutz von Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (Jugendhilfesystem, Fachberatungsstellen, „Runde Tische“ ...)

6. Verhaltenskodex

Klare Verhaltensregeln stellen im Hinblick auf den jeweiligen Arbeitsbereich ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur Jugendlichen sowie gegenüber den erwachsenen Schutzbefohlenen sicher.

Ein Verhaltenskodex ist verbindlich anzuwenden und in unseren Schulen partizipativ zu erstellen und regelmäßig anzupassen. Die Verantwortung für die Umsetzung der Konkretisierung liegt bei den Schulleitungen.

Studierende sollen in angemessen in die Formulierung und Umsetzung des Verhaltenskodex im jeweiligen Arbeitsbereich eingebunden werden.

Das Leitbild und die Leitlinien bieten dazu eine Orientierung. Diese sind anzuerkennen.

Allen Mitarbeitenden und Studierenden sind die Sanktionen bei Nichteinhaltung des Verhaltenskodex bekannt zu machen.

Der Verhaltenskodex wird auf der Homepage veröffentlicht.

7. Intervention

Die folgenden Maßnahmen sind dann zu veranlassen, wenn der Verdacht besteht, dass in einer unserer Schulen sexualisierte Übergriffe unter Studierenden und in deren Umfeld stattfindet.

7.1. Meldung eines Übergriffs oder einer Handlung gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Alle mit St. Loreto verbundenen Personen sind verpflichtet, auffälliges Verhalten von Kolleg*innen oder zwischen Studierenden anzusprechen. Der / die externe Interventionsbeauftragte*r sollten bei einer Beobachtung informiert werden.

7.2. Vorgehen

Jedem Hinweis auf sexualisierte Gewalt wird nachgegangen.

Der/ die externe*r Interventionsbeauftragte*r ist zum Schutz der Betroffenen und zur Klärung der Vorwürfe verpflichtet. Der Träger und die betreffenden Leitungen werden zeitnah informiert. Der Träger ist in der Pflicht zu reagieren und zeitnah das BSSA (Ansprechpartner: Thomas Müller, Stiftungsschulrat und Schulberater, TMueller@stiftungsschulamt.drs.de Telefon: 07472 / 9878860 Mobil: 0160 / 96270163) zu informieren.

Einzelne Schritte mit den entsprechenden Zuständigkeiten (IB = Interventionsbeauftragte*r / GIL = geschäftsführende Institutsleitung / SL = Schulleitung) sind:

- Einschätzung des Gefährdungsrisikos und Sorge für eine fachliche Bewertung, (IB)
- jeden Schritt sorgfältig zu dokumentieren und alle Gespräche zu protokollieren. (IB/GIL/SL)
- das Gespräch mit der betroffenen Person zu suchen und gegebenenfalls die gesetzlichen Vertreter zu informieren, (IB)
- für den Schutz der betroffenen Person zu sorgen, (GIL/SL)
- für den Schutz der anzeigenden Personen zu sorgen, (SL)
- den Kontakt der betroffenen Person mit der beschuldigten Person unverzüglich zu unterbrechen, freizustellen oder zu kündigen (GIL/SL).
- wenn nicht Verdunkelungsgefahr besteht, das Gespräch mit der beschuldigten Person zu suchen und gegebenenfalls im Falle von Mitarbeiter*innen die MAV einzubeziehen, (IB/GIL/SL)
- mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten und aktiv an der Aufklärung mitzuwirken, (GIL/SL, IV)
- unter Berücksichtigung des Wohls der betroffenen Person den Fall bei der Staatsanwaltschaft anzuzeigen, besonders wenn weitere Personen gefährdet sind (GIL, IV)
- für die Bereitstellung psychosozialer Hilfen für die betroffene Person und ihre Angehörigen zu sorgen, (SL)
- die Mitarbeitenden der betroffenen Schule in geeigneter Weise und in Abstimmung mit der Schulleitung zu informieren und zu begleiten (GIL/SL)

7.3. Umgang mit der betroffenen Person

Betroffene Personen und ihre Angehörigen brauchen von Anfang an Schutz, Begleitung und Unterstützung, auch vor Reaktionen des Umfeldes. Sie haben das Recht auf Unterstützung durch eine Vertrauensperson ihrer Wahl und auf therapeutische, pädagogische und seelsorgerliche Maßnahmen, um einer dauerhaften Schädigung entgegenzuwirken. Dies gilt u.U. auch für die Personen, die den Vorfall offengelegt haben.

Die betroffenen Personen werden über die weiteren Verfahrensschritte unterrichtet, sowie über die Möglichkeit einer Strafanzeige informiert.

In den Gesprächen sind auch Fragen zu Hilfen bei der Aufarbeitung und zum Verbleib in der Lerngruppe und in der Schule bzw. zu weiteren Lebensperspektiven zu thematisieren.

7.4. Umgang mit der beschuldigten Person

Die/ der externe Interventionsbeauftragte führt ein Gespräch mit der beschuldigten Person. Diese kann eine Person ihres Vertrauens oder, wenn es sich um eine*n Mitarbeiter*in handelt, die Mitarbeitervertretung hinzuziehen.

Auch gegenüber einer beschuldigten Person und ihren Angehörigen besteht die Pflicht zur Fürsorge.

Sollte sich der Verdacht gegen eine Person als unbegründet erweisen, so ist alles zu tun, sie zu rehabilitieren. Dazu wird ihr rechtliche und psychologische Unterstützung gewährt.

7.5. Unterstützung der Mitarbeitenden und weiterer Beteiligter

Die Leitung der Schule ist in Abstimmung mit der geschäftsführenden Institutsleitung verantwortlich für die Information, sowie die Begleitung und Unterstützung weiterer Beteiligter und der Mitarbeitenden. Sie stellt notwendige Hilfen bereit.

7.6. Einbezug der Strafverfolgungsbehörden

Wenn begründeter Verdacht auf Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem Strafgesetzbuch vorliegt, ist nach pflichtgemäßem Ermessen über die Erstattung einer Strafanzeige zu entscheiden.

7.7. Information der Öffentlichkeit

Die geschäftsführende Institutsleitung ist unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der beteiligten Personen für eine angemessene Information der Öffentlichkeit verantwortlich.

7.8. Evaluation

Jeder bearbeitete Vorfall ist auszuwerten und Schlussfolgerungen bezüglich Intervention und Prävention und die daraus resultierenden nötigen Veränderungen von Strukturen sind umzusetzen.

Dazu werden die beteiligten Personen aufgefordert, den Vorgang zu reflektieren und Feedback zu geben.

8. Anlagen

8.1. Verhaltenskodex zur Prävention sexueller Gewalt

Allgemeines

Dieser Verhaltenskodex setzt den Grundrahmen für die Arbeit mit Studierenden. Wir verpflichten uns deshalb, in unseren Schulen verbindliche Verhaltensregeln mit den Studierenden und den Mitarbeitenden zu vereinbaren und einzuhalten.

Grundsätzliches

Unsere Arbeit ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde der Studierenden.

Wir verpflichten uns zur Einhaltung der nachfolgenden Schutzmaßnahmen, schreiten bei Grenzverletzungen ein und beziehen Position.

Sprache und Wortwahl

Unsere Kommunikation ist respektvoll und wertschätzend, sowohl im direkten Gespräch als auch in der Kommunikation über die sozialen Netzwerke.

Die verbale und nonverbale Interaktion soll der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und der Zielgruppe und deren Bedürfnissen angepasst sein.

Wir verwenden in keiner Form eine sexualisierte Sprache oder Gestik (z.B. sexuell zu verstehenden Bemerkungen, sexistische „Witze“), ebenso keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen. Wir dulden diese auch nicht unter den Studierenden.

Gestaltung von Nähe und Distanz

Wir gestalten Beziehungen transparent und gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Methoden und Übungen werden so gestaltet, dass hierbei keine Grenzen überschritten werden.

Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Studierenden werden von allen Mitarbeitenden bewusst wahrgenommen, nicht vertuscht und schriftlich der jeweiligen Schulleitung mitgeteilt.

Einzelsettings finden nur in schulischen Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Gegebenenfalls ist eine dritte Person hinzuzuziehen.

Wir akzeptieren persönliche Grenzen der Studierenden und kommentieren diese nicht. Im Zweifelsfall fragen wir nach.

Wir grenzen uns gegenüber (sexuellen) Beziehungswünschen oder Annäherungsversuchen von Studierenden ab. Im Wiederholungsfall wird die Schulleitung darüber informiert.

Dies beinhaltet auch, die sexuelle Dimension von Beziehungen bewusst wahrzunehmen, um einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz zu gestalten.

Angemessenheit von Körperkontakten

Körperkontakt setzt die freie Zustimmung der Studierenden voraus und muss der jeweiligen Rolle und Situation angemessen sein. Unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherungen sind nicht erlaubt. Ablehnung wird akzeptiert.

Im Sportunterricht beschränkt sich der körperliche Kontakt zu Studierenden auf die erforderlichen Maßnahmen. Notwendige Hilfestellungen werden vor Beginn einer Übung erläutert.

Beachtung der Intimsphäre

Wir respektieren die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der Studierenden sowie der Mitarbeitenden.

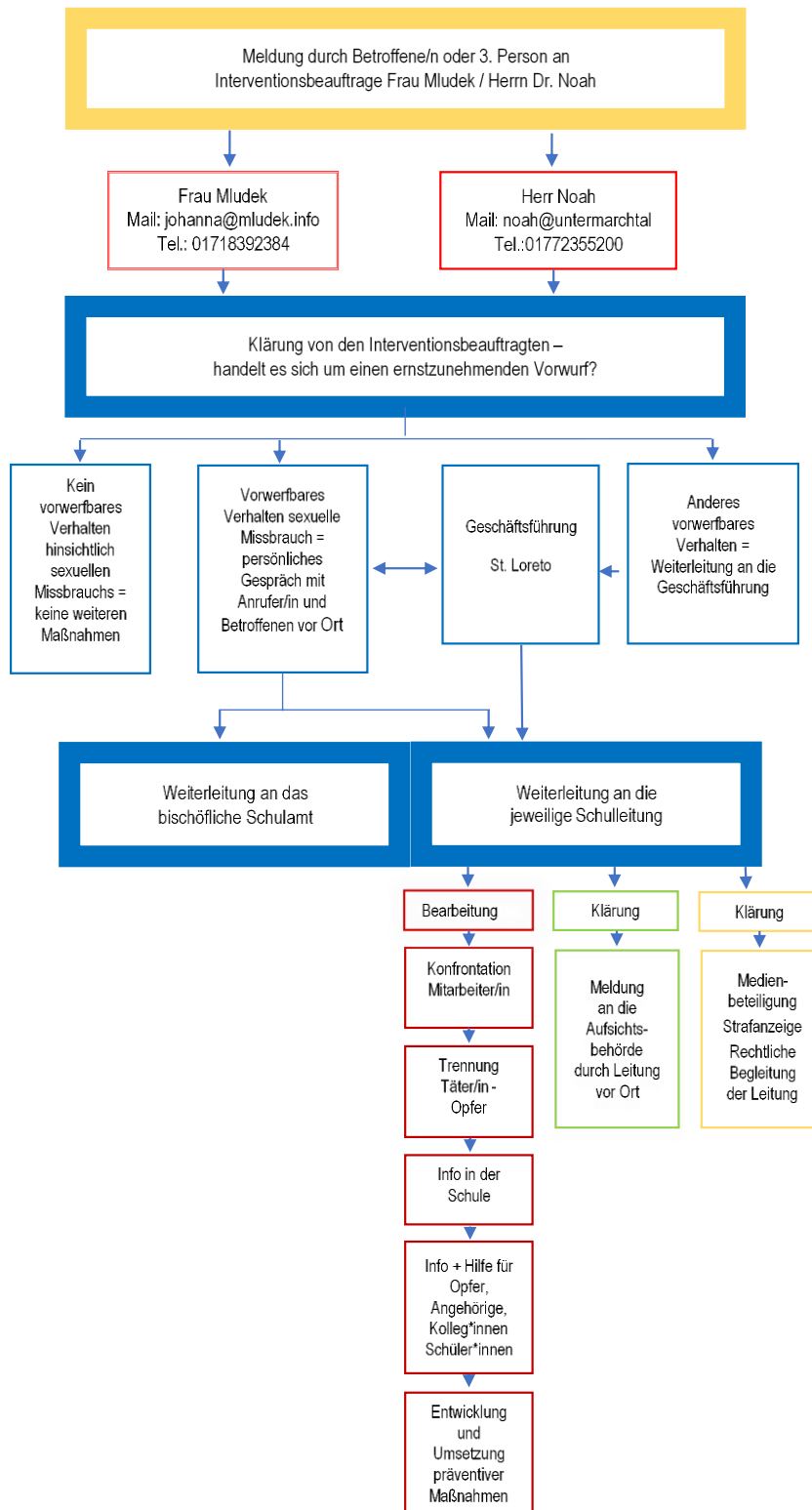
Umgang und Nutzung von Medien

Wir pflegen keine privaten Kontakte zu Studierenden über soziale Netzwerke und Messenger-Dienste. Zulässig sind lediglich dienstliche und pädagogisch begründete Kontakte. Mediale Kontaktanfragen der Studierenden werden abgelehnt.

Analoge und digitale Medien mit pornographischen Inhalten sind verboten. Gewaltverherrlichende oder diskriminierende Inhalte dürfen nur im unterrichtlichen Kontext und nach geltenden gesetzlichen Bestimmungen verwendet werden.

Bei Veröffentlichungen von persönlichen Daten ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.

8.2. Ablaufschema



8.3. Checkliste

Aufgaben Interventionsbeauftragte

- Entgegennahme der Hinweise bei einer Meldung
- Erste Bewertung der Hinweise bei einer Meldung auf Plausibilität und weiteres Vorgehen
- Bei Beauftragung durch Leitung: Führung der Intervention
- Empfehlungen an die Leitungskraft

Aufgaben geschäftsführende Institutsleitung

- Mitteilung jeder Meldung an Interventionsbeauftragten
- Kooperation mit Interventionsbeauftragten
- Abstimmung des Vorgehens
- Beratung der Meldenden und der Schulleitungskräfte bei Verdachtsfällen
- Geschäftsführung der Interventionsprozesse
- Information der Kommission sexueller Missbrauch der Diözese über Fälle von sexuellem Missbrauch
- unter Berücksichtigung der Interessen der/des mutmaßlich Betroffenen den Fall der Staatsanwaltschaft anzuzeigen, insbesondere dann, wenn weitere Personen gefährdet sind;

Aufgaben von Schulleitungen

- Informationspflicht gegenüber Interventionsbeauftragten und geschäftsführender Institutsleitung
- Verpflichtende Beratung vom/von der Interventionsbeauftragten und geschäftsführender Institutsleitung
- den Kontakt des/der Beschuldigten mit der/dem mutmaßlich Betroffenen unverzüglich zu unterbrechen,
- mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten und aktiv an der Aufklärung des Falles mitzuwirken;
- für die Bereitstellung psychosozialer Hilfen für die mutmaßlich Betroffenen und ihre Angehörigen zu sorgen;
- den Fallverlauf und die Vorgehensschritte sorgfältig zu dokumentieren.

8.4. Präventionsbeauftragte

Fachschule für Sozialpädagogik Aalen:

Lena Zeller

Fachschule für Sozialpädagogik Ellwangen:

Bedia Emir

Fachschule für Sozialpädagogik Ludwigsburg:

Alexander Werwein

Fachschule für Sozialpädagogik Schwäbisch Gmünd:

Denisa Krieger

Fachschule für Heilerziehungspflege Schwäbisch Gmünd:

Janina Bischoff

Fachschule für Jugend- und Heimerziehung Schwäbisch Gmünd:

Heike Schniepp

Pflegeschule St. Loreto Schwäbisch Gmünd:

Katharina Theiss

Erstellt von:

Sr. Katharina Maria 2021